

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 16/2017
(70. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
12. Juli 2017

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven internationalen Masterstudiengang Architecture – Typology an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin vom 12. Oktober 2016	258
Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven internationalen Masterstudiengang Architecture –Typology an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin vom 12. Oktober 2016	262

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven internationalen Masterstudiengang Architecture – Typology an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

vom 12. Oktober 2016

Der Fakultätsrat der Fakultät VI der Technischen Universität Berlin hat am 12. Oktober 2016 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226) die folgende Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven internationalen Masterstudiengangs Architecture - Typology beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Mastergrad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Masterarbeit
- § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen

- Anlage 1 - Modulliste
- Anlage 2 - Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im konsekutiven internationalen Masterstudiengang Architecture - Typology.

Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 5. Januar 2017 und von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 18. Mai 2017.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 immatrikuliert werden.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

Der internationale, englischsprachige Masterstudiengang Architecture – Typology an der TU Berlin qualifiziert Studierende für den Beruf der Architektin und des Architekten. Im Mittelpunkt des projektorientierten Studiums steht der Entwurf. Architektonische und städtebauliche Aufgaben werden dabei mit vielfältigen politischen, kulturellen, technischen, ökonomischen, sozialen und ökologischen Veränderungen konfrontiert. Diese höchst unterschiedlichen, teilweise widersprüchlichen Anforderungen und Ziele sind im Entwurfsprozess zu einer ganzheitlichen architektonischen Lösung zusammenzuführen.

Ein besonderer Fokus des Internationalen Masterstudiengangs Architecture - Typology liegt auf dem Thema der Gebäudetypologie. Typologien sind Ordnungssysteme. Um aktuellen Herausforderungen begegnen zu können, sind vielfältige typologische Ansätze in Gebäudeanalyse und Entwurf gefragt: Die Nachverdichtung urbaner Räume geht in vielen Regionen Hand in Hand mit der Entwicklung hybrider und nutzungsöffener Typen. Der Gebäudebestand befindet sich in ständiger Transformation und wird im Prozess der Aneignung und des Gebrauchs neuen Nutzungsanforderungen angepasst. Die Veränderung von Lebensformen in einer zunehmend vernetzten transkulturellen Gesellschaft wirkt sich auf die Gestalt und Organisation von Gebäuden aus. Schließlich nehmen gleichzeitig mit den technischen Anforderungen an Gebäude auch die Potentiale neuer Planungs- und Konstruktionstechnologien zu.

In diesem Kontext werden Gebäudetypologien neu gedacht und darüber Werkzeuge entwickelt, die es ermöglichen, im jeweiligen Kontext differenzierte Antworten auf komplexe Fragestellungen zu finden. Dies geschieht unter Verwendung sowohl etablierter typologischer Analyse- und Entwurfsmethoden als auch neuer, experimenteller, digitaler und spekulativer Praktiken der Typenbildung. Vom Gebäude zum städtebaulichen Maßstab in die eine, und zu Material, Konstruktion und Detail in die andere Richtung. Dabei spielt die Einbeziehung gestalterischer, gesellschaftlicher und technologischer Aspekte eine wichtige Rolle. Anhand von konkreten Entwurfsaufgaben unterschiedliche typologische Entwurfsansätze und Methoden in verschiedenen Maßstäben bearbeitet und vertieft. Es wird das theoretisch-historische Verständnis des typologischen Denkens und Entwerfens in der Architektur vertieft und ein Bewusstsein für die Entwicklung des typologischen Denkens im Kontext des Prozesses der Ausdifferenzierung der Lebenswelt und in ihrem Zuge der Ausdifferenzierung der Architektur geweckt.

Die Absolventinnen und Absolventen des internationalen Masterstudienganges Architecture - Typology verfügen aufbauend auf die im Bachelorstudiengang erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten durch die Vertiefung im konsekutiven Masterstudium über weitentwickelte Fähigkeiten im Entwerfen und Konstruieren, sowie fortgeschrittene Kenntnisse und Fertigkeiten, um als Generalist komplexe Planungsprozesse interdisziplinär und integrativ entwickeln und koordinieren zu können. Im Einzelnen sind dies:

1. Die Kompetenz, innerhalb der Vielfalt und Komplexität zukünftiger Entwurfsaufgaben besondere Bedingungen und Potentiale erkennen und die Fähigkeit, diese in innovative Entwürfe umsetzen zu können.
2. Die Kenntnis geeigneter typologischer Analyse- und Entwurfsmethoden im architektonischen und städtebaulichen Maßstab, sowie die Fähigkeit, solche selbst zu entwickeln und anzuwenden.
3. Die Kompetenz, im Wechselspiel mit gesellschaftlichen und technologischen Veränderungen neue Typen zu entwickeln und zur Stärkung der Architektur als kultureller Disziplin beizutragen.
4. Die Kompetenz, die aktuellen Fragen nach der Bedeutung von typologischem Denken und typologischem Entwerfen in den theoretischen und historischen Kontext der Architektur einzuordnen und zu bewerten.
5. Die Kompetenz, die Notwendigkeit und Potentiale der Beteiligung anderer Fachbereiche am Planungsprozess zu erkennen und deren Beiträge entsprechend zu integrieren.
6. Die Kompetenz, komplexe stadtplanerische, architektonische, technische, gesellschaftliche, historische und ökologische Zusammenhänge insbesondere auch im Hinblick auf Nachhaltigkeits- und Genderaspekte zu erfassen und diese zu integrieren.
7. Die Fähigkeit, wissenschaftlich zu Themen der Architektur zu arbeiten, um weitergehende Studien und Forschung selbstständig durchführen zu können.
8. Die Fähigkeit, sich kritisch und kreativ mit der Komplexität der beruflichen Situation hinsichtlich ihrer sozialen und ethischen Auswirkungen auseinanderzusetzen.
9. Die Kenntnis zeitgemäßer Methoden von Präsentation, Moderation, Mediation und die Kompetenz, diese für die Darstellung und Vermittlung einzusetzen und in der Teamarbeit Führungsaufgaben bei der Steuerung von Planungs- und Realisierungsabläufen zu übernehmen.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudienganges beträgt 120 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten zu absolvieren, davon 102 LP in Modulen und 18 LP in der Masterarbeit.
- (3) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 66 LP belegt. Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden aus einem vorgegebenem Katalog Module im Umfang von 24 LP. Die angebotenen Module sind der Modulliste (Anlage 1) bzw. dem Modulkatalog gemäß Abs. 5 zu entnehmen.
- (4) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 12 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.
- (5) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPO in Form von studienangewandten Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

- (6) Vor Aufnahme des Studiums soll ein Praktikum oder mehrere Praktika im Umfang von mindestens 640 Stunden (i. d. R. in 16 Wochen) absolviert werden. Praktische Tätigkeiten, die vor und während eines vorangegangenen Hochschulstudiums erbracht wurden, können auch angerechnet werden. Entsprechende Leistungen können auch während des Masterstudiums erbracht werden. In diesem Fall können sich die Studierenden 6 LP im Wahlbereich anrechnen lassen. Das Praktikum oder die Praktika müssen spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden. Für die Anerkennung der Praktika ist der oder die Praktikumsbeauftragte zuständig, dem oder der die Arbeitsbescheinigung(en) der betreffenden Praktikumsstätte(n) sowie ein Praktikumsbericht vorzulegen sind. Einzelheiten sind in einer Praktikumsrichtlinie geregelt.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit gebildet.

§ 9 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 18 LP und besteht aus einer Ausarbeitung bzw. Dokumentation sowie einer mündlichen Aussprache (Disputation). Der Bearbeitungsaufwand der Ausarbeitung bzw. Dokumentation beträgt 20 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes, jedoch max. 20 Wochen. Übersteigt die Dauer des Grundes die maximale Fristverlängerung kann die oder der Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 80 LP, wobei alle Design Studio-Module absolviert sein müssen, sowie der Nachweis des Praktikums gemäß § 5 Abs. 6 bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

Anlage 1: Modulliste¹

Pflichtbereich

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht ²
Typology Design Studio	15	Portfolioprfung	ja	1.0
Design Studio 1	15	Portfolioprfung	ja	1.0
Design Studio 2	15	Portfolioprfung	ja	1.0
Scales and Methodology	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Type and Model	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Types and Translation	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Master Colloquium (Architecture - Typology)	3	Keine Prüfung	nein	0.0

Wahlpflichtbereich³

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Architecture and Sign	3	Portfolioprfung	ja	1.0
Architekturkommunikation	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Bauliche Realisierung im internationalen Kontext	9	Portfolioprfung	ja	1.0
Bioclimatic Design I	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Bioclimatic Design II	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Digital Architectural Production - Seminar (MA)	3	Portfolioprfung	ja	1.0

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) Die endgültige Bewertung der Masterarbeit findet nach der mündlichen Aussprache (Disputation) der, des oder der Studierenden mit den Gutachterinnen oder Gutachtern über die Ausarbeitung bzw. Dokumentation statt. Die Disputation soll innerhalb von acht Wochen nach der Abgabe der Ausarbeitung bzw. Dokumentation erfolgen. Bei der endgültigen Bewertung der Masterarbeit gehen die arithmetischen Mittel der Noten der Gutachterinnen oder Gutachter für die Disputation sowie für die Ausarbeitung bzw. Dokumentation jeweils mit einfachem Gewicht in die Gesamtnote ein.

(6) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüferinnen oder Prüfern in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der TU Berlin sein.

§ 10 – Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für die im Wahlpflicht oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Digital Architectural Production I (MA)	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Digital Architectural Production II (MA)	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Entwurfsstrategien im Krankenhausbau und Gesundheitswesen	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Forschung zu Gebäudetypologien und Methoden der Gebäudeanalyse	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Funktionale Strukturplanung für Bauten des Gesundheitswesens	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
Gebäudekonzepte	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
Grundlagen der internationalen Urbanistik	9	Portfolioprüfung	ja	1.0
Kunstprojektentwurf	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Maßstabsübergreifende Analysemethoden für Metropolregionen	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Open Building 2.0 – Flexibility and Industrialization of Building Elements	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Planungs- und Architektursoziologie	3	Referat	ja	1.0
Praxisseminar, Planungs- und Bauökonomie / Immobilienwirtschaft	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
Seminar: Grundlagen der internationalen Urbanistik	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Seminar: Sondergebiete der internationalen Urbanistik A	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
Seminar: Sondergebiete der internationalen Urbanistik B	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Sondergebiete der Architektur und des Städtebaus	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
Städtebauliche Vertiefung	9	Portfolioprüfung	ja	1.0
Vorlesung: Grundlagen der internationalen Urbanistik	3	mündlich	ja	1.0
Wissenschaftliche Vertiefung	9	Portfolioprüfung	ja	1.0

Wahlbereich

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden.	12	je nach gewähltem Modul		0.0

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Empfohlener Auslandsaufenthalt (Mobilitätsfenster): 3. Fachsemester

Fachsemester	1	2	3	4
Pflichtbereich im Gesamtumfang von 84 LP (inkl. Masterarbeit)				
	LP	LP	LP	LP
Typology Design Studio	15	Design Studio	15	Design Studio
Design Studio	12	Design Studio	12	Design Studio
PV Typology	3	PV	3	PV
Scales + Methodology	6	Types + Translation	6	Masterarbeit
SE Scales + Methodology	6	SE Types + Translation	6	Masterarbeit
Model + Type	6			Masterkolloquium
SE Model + Type I	3	SE Model + Type II	3	Masterkolloquium
Wahlpflichtbereich im Gesamtumfang von 24 LP				
Freie Wahl im Gesamtumfang von 12 LP				

¹ Die Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO).

² Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „0“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

³ Die am schlechtesten bewerteten Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 LP gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven internationalen Masterstudiengang Architecture – Typology an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

vom 12. Oktober 2016

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 12. Oktober 2016 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Architecture – Typology beschlossen:**)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Auswahlverfahren
- § 7 - Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den internationalen Masterstudiengang Architecture – Typology.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

**) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 5. Januar 2017 und von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 18. Mai 2017.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtung Architektur
2. englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Arbeitsproben, die im Erststudium erbracht wurden (i.d.R. 6-8 DIN-A4-Seiten): Die Arbeitsproben dienen der Dokumentation der besonderen Entwurfsfähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem und künstlerisch-gestalterischem Wissen.
4. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft, Auslandsaufenthalte, berufspraktische Erfahrungen sowie Preise und Auszeichnungen nach § 6 Abs. 3, sofern vorhanden.
5. Motivationsschreiben (ca. eine DIN-A4-Seite): Im Motivationsschreiben sind die besonderen Gründe für die Wahl des Studiengangs und des Studienorts, mögliche Ziele für den weiteren Werdegang sowie die besondere persönliche Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des Studiengangs darzulegen.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
2. zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 5 von 100) und
3. Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs (mit einer Gewichtung von 40 von 100).

§ 6 - Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	66
1,1	99	2,7	62
1,2	98	2,8	58
1,3	97	2,9	54
1,4	96	3,0	50
1,5	95	3,1	40
1,6	94	3,2	30
1,7	93	3,3	20
1,8	92	3,4	10
1,9	91	3,5	9
2,0	90	3,6	8
2,1	86	3,7	7
2,2	82	3,8	6
2,3	78	3,9	5
2,4	74	4,0	4
2,5	70		

(3) Als Auswahlkriterium im Sinne des § 5 Nr. 2 können eine abgeschlossene Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft, Auslandsaufenthalte, berufspraktische Erfahrungen sowie Preise und Auszeichnungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des Internationalen Masterstudiengangs Architektur werden. Hierfür vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte nach der folgenden Regelung:

1. Für eine abgeschlossene Berufsausbildung 15 Punkte,
2. für eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft an einer Hochschule mit einer Minstdauer von sechs Monaten 15 Punkte,
3. für einen studienunabhängigen Auslandsaufenthalt von mindestens 3 Monaten 25 Punkte,
4. für eine berufspraktische Erfahrung mit einer Minstdauer von sechs Monaten 15 Punkte sowie
5. für Preise und Auszeichnungen 40 Punkte.

(4) Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden bis zu insgesamt 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 3 gemäß folgender Aufstellung vergeben:

- Bewerber/in ist sehr gut geeignet 70 - 100 Punkte
- Bewerber/in ist gut geeignet 40 - 69 Punkte
- Bewerber/in ist ausreichend geeignet 10 - 39 Punkte
- Bewerber/in ist ungenügend geeignet 0 Punkte

Vergeben die das Auswahlgespräch führenden Kommissionsmitglieder nach einer Beratung unterschiedliche Punkte, werden diese Punkte addiert und der Durchschnitt gebildet. Dabei wird nach der ersten Stelle hinter dem Komma gestrichen.

Die Auswahlgespräche werden jeweils durch zwei Mitglieder der Auswahlkommission durchgeführt, wobei mindestens eine Professorin oder ein Professor vertreten sein muss. Es müssen mindestens zwei Fachgebiete des Instituts für Architektur vertreten sein.

Um Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über deren Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf zu geben, soll das Auswahlgespräch insbesondere die folgenden Themen beinhalten:

1. Berufsentscheidung, Studienmotivation (Vorstellungen über Studium und Werdegang),
2. Entwurfsfähigkeiten in Verbindung mit technisch-konstruktiven und künstlerisch-gestalterischen Fähigkeiten,
3. Interessen und Aktivitäten, berufliche und sonstige Tätigkeiten,
4. Erwartungen an und Information über die Studienziele und den Studienverlauf, soziales Engagement.

Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und eine Begründung für die Punktevergabe sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste. Hierzu werden in einem ersten Schritt je Bewerber oder Bewerberin und Kriterium die erreichten Punkte entsprechend § 5 einzeln gewichtet. Diese Teilergebnisse aller Kriterien werden abschließend summiert.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 5 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.